

Begründung zur Verordnung über Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukten- und Bauarten-Verordnung – BauPAVO)

Inhaltsverzeichnis

a)	Allgemeines	2
b)	Einzelbegründungen	2
Teil I Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen		2
Zu § 1 Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen		3
Zu § 2 Anzeige von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen		3
Teil II Verfahren zur Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen		3
Zu § 3 Anerkennung		3
Zu § 4 Anerkennungsvoraussetzungen		6
Zu § 5 Antrag und Antragsunterlagen		7
Zu § 6 Allgemeine Pflichten		8
Zu § 7 Besondere Pflichten		9
Zu § 8 Erlöschen und Widerruf der Anerkennung		10
Teil III Kennzeichnung von Bauprodukten		10
Zu § 9 Übereinstimmungszeichen		10
Teil IV Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten		11
Zu § 10 Bauprodukte und Bauarten		11
Zu § 11 Anforderungen an Hersteller und Anwender		12
Zu § 12 Ausnahmen im Einzelfall		12
Teil V Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten		13
Zu § 13 Tätigkeiten		13
Teil VI Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Bauordnung für Berlin		14
Zu § 14 Bauprodukte und Bauarten		14
Teil VII Inkrafttreten, Außerkrafttreten		14
Zu § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten		14

Auszug aus der Vorlage an das Abgeordnetenhaus von Berlin zur Kenntnisnahme, Stand: 16.03.2007

a) Allgemeines

Die vorliegende Verordnung über Regelungen für Bauprodukte und Bauarten ersetzt die folgenden Verordnungen:

- die Verordnung über die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungs-Verordnung vom 24. August 1995 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1999 (GVBl. S. 196)
- Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle – PÜZ-Anerkennungsverordnung –(PÜZAVO) vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 322),
- Verordnung über das Übereinstimmungszeichen - Übereinstimmungszeichen-Verordnung – (ÜZVO) vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 321),
- Verordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten – Hersteller- und Anwenderverordnung – (HAVO) vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 319) und
- Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (ÜTVO) vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 338).

Die notwendigen Regelungstatbestände dieser Verordnungen sind überprüft und an die Neufassung der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 angepasst worden; redaktionelle Änderungen der entsprechenden Muster-Verordnungen der Bauministerkonferenz werden ebenfalls berücksichtigt. Die Verordnung über Regelungen für Bauprodukte und Bauarten reduziert somit deutlich die Anzahl der bisherigen Vorschriften, dient der Rechtsvereinfachung und erleichtert die Übersichtlichkeit.

Zusätzliche Regelungen in Teil VI betreffen die Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von serienmäßig hergestellten Bauprodukten und Bauarten, für die künftig Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise nach der BauO Bln geführt werden können. Damit werden die vorwiegend bauvorhabenbezogenen wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen bzw. wasserrechtliche Bauartzulassungen ersetzt. Diese Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung sind auch aus Gründen der Ländereinheitlichkeit erforderlich, da in allen anderen Bundesländer entsprechende Vorschriften gelten.

b) Einzelbegründungen

Teil I

Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

Teil I enthält die Regelungen der bisherigen Verordnung über die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt). Die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen durch das DIBt als Anerkennungsbehörde hat sich bewährt.

Zu § 1

Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

Nach Absatz 1 ist das mit den entsprechenden Fachkräften besetzte DIBt – wie bisher – zuständig für die Anerkennung von Personen, Stellen und Überwachungsgemeinschaften als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowohl nach dem Bauproduktengesetz als auch nach der Bauordnung für Berlin. Die Tätigkeit dieser Stellen muss vom DIBt überwacht werden. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Typengenehmigungen nach der bisherigen Nummer 3 entfällt, weil in der Neufassung der Bauordnung von Berlin Typengenehmigungen entfallen sind.

Die Regelungen des bisherigen Absatzes 2 zur vorläufigen Anerkennung entfällt. Diese Übergangsregelung ist auch in der aktuellen Fassung des Bauproduktengesetzes nicht mehr enthalten.

Zu § 2

Anzeige von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

(inhaltlich wie § 2 der DIBt-Übertragungs-Verordnung)

Werden Behörden nach § 11 Abs. 2 des Bauproduktengesetzes im Rahmen ihrer Aufgaben als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle tätig, haben sie ihr Tätigwerden dem DIBt anzuzeigen.

Teil II

Verfahren zur Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

Zu § 3

Anerkennung

(inhaltlich wie § 1 der PÜZAVO)

Wesentliche Voraussetzung für die Reduzierung der Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden bei der Bauausführung ist, Bauprodukte und Bauarten zu verwenden, die den an sie gestellten Anforderungen genügen. Die Gewähr dafür bieten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen), die bezogen auf die Herstellung der Bauprodukte und Bauarten und deren Ausführung die erforderlichen Überprüfungen durchführen. Den PÜZ-Stellen kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Zudem kann nur bei Verwendung ordnungsgemäß hergestellter und eingebauter Bauprodukte das zu beachtende bauaufsichtliche Vorschriftenwerk auf wenige sicherheitsrelevante technische Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen auf den Inhalt der Ausführungsvorschriften Liste der Technischen Baubestimmungen (AV LTB) begrenzt werden. Die Anerkennung von PÜZ-Stellen, für die § 84 Abs. 4 Nr. 2 BauO Bln die Ermächtigung enthält, schafft die Voraussetzungen, die vielfältigen Aufgaben der Prüfung und Beurteilung von Bauprodukten und Bauarten von Privaten wahrzunehmen. Durch ihre Tätigkeit als PÜZ-Stellen tragen sie dafür Sorge, Bauprodukte und Bauarten den an sie gestellten Anforderungen zu genügen. So werden auch Private als Prüfstellen für die Erteilung allgemein bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nach § 19 BauO Bln als beliehene Unternehmer tätig und erarbeiten abschließend diese bauaufsichtlich geforderten Verwendbarkeitsnachweise für nicht geregelte Bauprodukte und Bauarten.

Die Veröffentlichung aller bauaufsichtlich anerkannten PÜZ-Stellen erfolgt in Verzeichnissen des DIBt, die in regelmäßigen Abständen als Sonderheft der Mitteilungen des DIBt erscheinen.

In **Absatz 1** werden die sechs Stellen nach § 25 BauO Bln aufgeführt, die wegen ihrer aus bauaufsichtlicher Sicht besonderen Tätigkeit (Beurteilung der Verwendbarkeit von Bauprodukten und deren Übereinstimmung mit technischen Spezifikationen) anerkannt werden müssen. Prüfstellen werden unterschieden in solche, die für den Nachweis der Verwendbarkeit nicht ge-

regelter Bauprodukte durch das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis nach § 19 BauO Bln einzuschalten sind, und solche, die im Rahmen des Übereinstimmungsnachweisverfahrens für geregelte Bauprodukte nach der Bauregelliste A Teil 1 die Eigenschaften von Bauprodukten durch Messungen und Prüfungen feststellen.

Prüfstellen nach Nr. 1 erteilen das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis nach § 19 BauO Bln als Verwendbarkeitsnachweis für nicht geregelte, hinsichtlich des Sicherheitsanspruchs an bauliche Anlagen weniger bedeutsame Bauprodukte und Bauarten oder hinsichtlich spezieller bauaufsichtlicher Anforderungen für nach allgemein anerkannten Prüfverfahren zu beurteilende Bauprodukte und Bauarten. Sie üben analog zum Verwendbarkeitsnachweis durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 18 BauO Bln als einzige der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen eine hoheitliche Tätigkeit aus.

Prüfstellen nach Nr. 2 führen im wesentlichen produktbezogene Untersuchungen, Messungen und Prüfungen im Rahmen des Übereinstimmungsnachweisverfahrens durch, die bei der Erstprüfung des Bauprodukts vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung in den zugrundeliegenden technischen Regeln oder anderen Verwendbarkeitsnachweisen vorgeschrieben sind und die Grundlage der sich anschließenden Produktion bilden. Bei der Erstprüfung wird festgestellt, ob die von der Herstellerin oder dem Hersteller getroffenen Maßnahmen der werkseigenen Produktionskontrolle geeignet sind, die Bauprodukte nach den technischen Spezifikationen herzustellen. Die Tätigkeit dieser Prüfstellen beim Übereinstimmungsnachweisverfahren oder aufgrund anderer Bestimmungen nach § 23 Abs. 2 BauO Bln ist insoweit von weitreichender Bedeutung, da das Bauprodukt hier nur zu Beginn der Herstellung geprüft und beurteilt wird und danach ohne zeitliche Begrenzung gefertigt werden kann, es sei denn, Änderungen der betrieblichen Fertigung oder der technischen Grundlagen erfordern die erneute Einschaltung einer Prüfstelle.

Zertifizierungsstellen nach Nr. 3 sind einzuschalten zur Bewertung und abschließenden Beurteilung von produktbezogenen Prüfergebnissen und produktionsbezogenen Überwachungsstellen der im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises handelnden Überwachungsstellen nach Nr. 4. Zertifizierungsstellen sind danach besonders qualifizierte und erfahrene Stellen, die selbst weder das Bauprodukt prüfen noch den Herstellungsprozess durch eine regelmäßige Fremdüberwachung im Sinne von § 24 Abs. 2 BauO Bln begleiten, sondern die Richtigkeit der von der Überwachungsstelle vorgelegten Prüf- und Überwachungsergebnisse durch Erteilung des Übereinstimmungszertifikats bestätigen. Ihre Einschaltung wird bei besonders sicherheitsrelevanten Bauprodukten ausschließlich im Übereinstimmungsnachweisverfahren durch das Übereinstimmungszertifikat vorgeschrieben. Für welche Bauprodukte ein Übereinstimmungszertifikat erforderlich ist, ergibt sich für geregelte Bauprodukte aus der Bauregelliste A Teil 1 und für nicht geregelte Bauprodukte aus der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der Zustimmung im Einzelfall.

Überwachungsstellen nach den Nrn. 4 und 5 werden unterschieden in Stellen, die im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises durch das Übereinstimmungszertifikat als Fremdüberwacher von Bauprodukten einzuschalten sind, und in Stellen, die bestimmte Tätigkeiten (§ 18 Abs. 6 BauO Bln) mit Bauprodukten und bei Bauarten überwachen. Zur Fremdüberwachung von Bauprodukten durch die **Überwachungsstelle nach Nr. 4** gehören die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die im Rahmen der laufenden Überwachung von der Herstellerin oder dem Hersteller unabhängig durchzuführenden Messungen, Untersuchungen und Kontrollprüfungen zur Feststellung der Produkteigenschaften und zur Auswertung des Herstellungsprozesses und seiner betrieblichen Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen. Für ihre regelmäßigen Prüfungen hat die Überwachungsstelle eine eigene Prüfstelle vorzuhalten oder eine geeignete, in das Anerkennungsverfahren einbezogene Stelle (siehe Begründung zu § 2 Abs. 6) oder in mit der Anerkennungsbehörde abzustimmenden Ausnahmefällen eine geeignete, nicht dafür anerkannte Stelle in eigener Verantwortung einzuschalten. Die Fremdüberwachung hat in regelmäßigen Zeitabständen nach den Vorgaben in den maßgebenden technischen Regeln, bauaufsichtlichen Zulassungen / Prüfzeugnissen oder Zustimmungen

im Einzelfall zu erfolgen. Das Vorhandensein einer vom Hersteller einzurichtenden werkseigenen Produktionskontrolle, als Lenkungsmaßnahme einer planmäßigen Produktherstellung, ist bei allen Übereinstimmungsnachweisverfahren vorgeschrieben und ist auch bei der Fremdüberwachung zu überprüfen. Anhand der Ergebnisse der Fremdüberwachung lässt sich die Wirksamkeit der werkseigenen Kontrollmaßnahmen erkennen. Bestimmte Bauprodukte und Bauarten, die aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, benötigen als Voraussetzung ihrer Verwendbarkeit (neben der Erfüllung der ansonsten geltenden bauaufsichtlichen Verwendungsregeln) einer Überwachung dieser speziellen Tätigkeiten durch eine **Überwachungsstelle nach Nr. 5**.

Für Bauprodukte, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und der Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, wird durch die Regelungen in Teil IV dieser Verordnung hinsichtlich der Anforderungen an die Herstellerin oder den Hersteller von Bauprodukten bzw. an die Anwenderin oder den Anwender von Bauarten vorgeschrieben werden, dass sie über solche Fachkräfte und Vorrichtungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik verfügen. Den Nachweis, dass die Fachkräfte über die erforderliche berufliche Erfahrung und Ausbildung verfügen sowie Art und Umfang der benötigten Vorrichtungen gemäß den einschlägigen technischen Regeln vorhanden sind, muss die Herstellerin oder der Hersteller der Bauprodukte bzw. die Anwenderin oder der Anwender der Bauarten gegenüber der **Prüfstelle nach Nr. 6** führen. Die Hersteller und Anwender haben für die in § 11 genannten Tätigkeiten (bspw. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahl- oder Aluminiumbauteile sowie von Betonstahlbewehrungen) vor der erstmaligen Durchführung der Arbeiten und in festgelegten Wiederholungszyklen diese Prüfstelle für die Überprüfung einzuschalten.

Der Antrag auf Anerkennung kann von einer Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft gestellt werden. Antragsberechtigt als **Person** ist jede natürliche oder juristische Person, also auch eine Einzelperson, z.B. für Tätigkeiten als Prüfstelle nach Abs. 1 Nr. 1 oder als Zertifizierungsstelle nach Abs. 1 Nr. 3; eine solche personelle Situation wird sich jedoch schon im Hinblick auf die ständige Verfügbarkeit auf bestimmte Produkte und besondere Fälle, deren Entscheidung der Anerkennungsbehörde nach § 3 Abs. 1 obliegt, beschränken müssen.

Als **Stellen** können öffentlich-rechtliche Institutionen oder privat-rechtlich tätige Organisationen, Hochschulinstitute ohne Behördeneigenschaft, technisch-wissenschaftliche Institute von Verbänden oder Vereine und Behörden die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle beantragen.

Überwachungsgemeinschaften, die von Herstellern im Interesse einer gemeinsamen Organisation der Fremdüberwachung und zur Kosteneinsparung gebildet werden, sind ihrer Zweckbestimmung zufolge veranlasst, die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle zu beantragen. Die Anerkennung ist jedoch an die Erfüllung besonderer Anforderungen und Pflichten gebunden.

Die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach den **Absätzen 2 und 3** richtet sich nach den in der Bauregelliste A, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen / Prüfzeugnissen für Bauprodukte vorgegebenen Arten des Übereinstimmungsnachweises. Sie kann für einzelne oder mehrere Bauprodukte und darüber hinaus für mehrere Tätigkeiten, d. h. sowohl als Prüf-, als Überwachungs-, als auch als Zertifizierungsstelle ausgesprochen werden. Sieht die Bauregelliste als Bestätigung der Übereinstimmung allein die Herstellererklärung (ÜH) vor, ist keine Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle erforderlich. Aus wirtschaftlichen Gründen und zur Bündelung von Funktionen kann es sinnvoll sein, eine für Bauprodukte bestehende Qualifikation für einen vergrößerten Produktbereich und eine umfassendere Tätigkeit einzusetzen. Die bei der Prüfung und Überwachung von Bauprodukten gesammelten Erfahrungen können z. B. als Grundlage für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse und für eine Tätigkeit als Zertifizierungsstelle genutzt werden. Die von der Anerkennungsbehörde nach § 1, dem DIBt, zu bescheidende Tätigkeit als Prüf-, Überwa-

chungs- und Zertifizierungsstelle richtet sich nach Art und Umfang nur nach der Erfüllung der Anerkennungs-voraussetzungen nach § 4. Eine Prüfung des Bedarfs findet durch das DIBt nicht statt.

Nach **Absatz 4** ist eine Befristung der Anerkennung nicht vorgesehen. Für das DIBt bietet die „Kann“-Vorschrift jedoch die Möglichkeit, in besonderen Fällen, die Erfüllung der Voraussetzungen (nach Ablauf der Frist und erneuter Antragstellung) wiederholt zu prüfen.

Zu § 4 **Anerkennungsvoraussetzungen**

(inhaltlich wie § 2 der PÜZAVO)

Die Anerkennungsvoraussetzungen für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen betreffen neben den grundlegenden betrieblichen Erfordernissen die organisatorische Struktur der Stellen.

Es werden detaillierte Anforderungen an den Leiter und ggf. den Stellvertreter der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen gestellt. Die Voraussetzungen betrieblicher Art entsprechen dem üblichen Anforderungsprofil und orientieren sich an den für die beantragte Tätigkeit und für die Produkte geltenden technischen Grundlagen. Für Überwachungsgemeinschaften (als Zusammenschluss der betroffenen Hersteller eines Bauprodukts oder einer -produktgruppe), die ebenfalls die Fremdüberwachung von Bauprodukten wahrnehmen, werden zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Entscheidungen weitergehende Regelungen der Beteiligung auch gemeinschaftsfremder Personen im Rahmen des Übereinstimmungsnachweisverfahrens getroffen.

Nach **Absatz 2** müssen für die Ausübung der Tätigkeiten in der Regel mehrere fachlich ausgebildete und beruflich erfahrene Personen zur Verfügung stehen. Die Beschäftigtenzahl richtet sich nach der Art der Tätigkeiten und dem Anerkennungsumfang für einen oder mehrere Produktbereiche der Bauregelliste A oder für Bauprodukte mit allgemeinem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis. Unabhängig davon muss jede Stelle eine Leiterin oder einen Leiter haben, der oder dem die Aufsicht über alle die Beschäftigten obliegt, die fachlichen Tätigkeiten der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle ausüben. Grundlegende Voraussetzung ist ein abgeschlossenes naturwissenschaftliches Studium. Für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses wird – der Besonderheit dieser Aufgabe angepasst – eine längere Berufserfahrung gefordert, als für die übrigen Tätigkeiten. Die Leitung der Prüfstelle nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und der Zertifizierungsstelle muss die geforderte mehrjährige Berufserfahrung als Summe beruflicher Tätigkeiten in den Bereichen der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung oder in einem Bereich allein nachweisen. Bei der Zertifizierungsstelle können auch vergleichbare Tätigkeiten, wie sie bei industrieller Fertigung von dazu autorisierten Personen oder Sachverständigen ausgeübt werden, anerkannt werden. Von der Forderung nach einer hauptberuflichen Prüfstellenleiterin oder einem hauptberuflichen Prüfstellenleiter kann nur abgesehen werden, wenn die Stelle eine stellvertretende Leiterin oder einen stellvertretenden Leiter mit gleicher Qualifikation und Ausbildung besitzt, die oder der die Aufgaben hauptberuflich erfüllt. Bei technisch aufwendigen Bauprodukten mit einem erheblichen Prüfumfang kann wegen der besonderen Ausweitung der Prüftätigkeiten eine hauptberufliche Stellvertreterin oder ein hauptberuflicher Stellvertreter verlangt werden. Aus demselben Grund ist ggf. eine zweite hauptberufliche Stellvertreterin oder ein zweiter hauptberuflicher Stellvertreter zu bestellen, wenn die Prüfstellenleiterin oder der Prüfstellenleiter die Tätigkeit nicht hauptberuflich ausüben kann. Das DIBt ist hiervon bei der Antragstellung in Kenntnis zu setzen.

Absatz 2 enthält auf die Person der Leiterin oder des Leiters einer Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle bezogene Anforderungen, die neben der fachlichen Qualifikation und betrieblichen Anbindung zur erfüllen sind. Diese Anforderungen, wie die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder die Altersbegrenzung, gelten auch für andere öffentlich-rechtliche Bereiche.

Nach **Absatz 3** sind Ausnahmen von der Vorschrift unter Nr. 1 nur gestattet, wenn Unteraufträge nach Abs. 6 vergeben werden. Die Fixierung schriftlicher Arbeitsanweisungen gilt insbesondere für die Benutzung und Wartung der technischen Ausstattung. Damit soll erreicht werden, dass die Tätigkeiten von verschiedenen Personen und zu unterschiedlichen Zeiten gleichartig durchgeführt werden. Die Dokumentation der Tätigkeiten dient der Nachvollziehbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt und gewährleistet die Möglichkeit einer Überprüfung.

Eine Verletzung der Regelung nach **Absatz 4** stellt einen groben Pflichtverstoß im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 3 dar.

Die Einrichtung eines Fachausschusses nach **Absatz 5** soll Gewähr für ein von wirtschaftlichen Einflüssen einzelner Herstellerinnen oder Hersteller freies Urteil bieten. Der Fachausschuss hat gegenüber der Leiterin oder dem Leiter eine beratende Funktion. Die Leiterin oder der Leiter der Stelle bleibt verantwortlich für alle Tätigkeiten der Prüfung, Überwachung und Zertifizierung und trifft die Entscheidungen auf der Grundlage der Empfehlungen des Fachausschusses. Dem Fachausschuss als einem unabhängigen Organ der Eigenkontrolle müssen neben der Leiterin oder dem Leiter mindestens drei Hersteller von Bauprodukten und, wenn es das DIBt als notwendig erachtet, weitere unabhängige Personen angehören, die in keiner wirtschaftlichen Verbindung zu Produktherstellern stehen und die notwendige Sachkunde besitzen (wie Wissenschaftler oder Personen von der Verbraucherseite). In diesem Fall kann die Benennung unabhängiger Personen in Abstimmung mit dem DIBt erfolgen.

Nach **Absatz 6** sollen Prüf- und Überwachungstätigkeiten in der Regel mit eigenem Personal, eigenen Einrichtungen und Geräten erfolgen. Für bestimmte Aufgaben können jedoch Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, wenn bei kurzfristigem Personalausfall die eigene Kapazität nicht ausreicht oder wenn Prüfungen, die besondere technische Vorrichtungen erfordern, welche aus Kostengründen nicht vorgehalten werden, durchzuführen sind. Der Hauptanteil der Aufgaben muss jedoch bei der Prüf- oder Überwachungsstelle selbst durchgeführt werden. Unterauftragnehmer für bestimmte Aufgaben, die selbst nicht für diese Tätigkeit anerkannt sind, werden im Anerkennungsbescheid mit aufgeführt. Eine Zertifizierungsstelle darf ihre prüfende und bewertende Tätigkeit nicht auf andere Stellen übertragen oder in ihre Entscheidung andere Zertifizierungsstellen einbeziehen.

Zu § 5

Antrag und Antragsunterlagen

(inhaltlich wie § 3 der PÜZAVO)

Eine wichtige Aussage in den Antragsunterlagen nach **Absatz 2** ist die Angabe zur beantragten Funktion nach § 3 Abs. 1. Je nach Tätigkeit ergeben sich differenzierte Anforderungen an die personellen und betrieblichen Gegebenheiten der Stelle. Es können mehrere Funktionen in einer Stelle ausgeübt werden. Neben der Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle kann auch für dasselbe Bauprodukt eine Anerkennung als Überwachungs- und gleichzeitig als Zertifizierungsstelle erfolgen. Eine organisatorische Trennung dieser Funktionen ist besonders vorteilhaft und bietet Gewähr für eine selbständige und unparteiische Ausübung. Eine Stelle kann auch als Prüfstelle für die Überprüfung der Produkteigenschaften und daneben als Prüfstelle für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses tätig sein, wenn das gefertigte Bauprodukt wesentlich von der technischen Regel abweicht. Wenn eine Stelle den Antrag auf Anerkennung aller Funktionen, d. h. als Prüfstelle, als Überwachungs- und als Zertifizierungsstelle, stellt, muss dies den in der Bauregelliste A für die Bauprodukte genannten unterschiedlichen Verfahren des Übereinstimmungsnachweises entsprechen. Daher müssen aus dem Antrag die Bauprodukte ersichtlich sein. Dabei kann es sich um einzelne oder mehrere Bauprodukte einer Produktgruppe oder verschiedener anderer Produktgruppen der Bauregelliste A handeln. Aus systematischen Gründen ist die Bezeichnung durch Nennung der lfd. Nr. der Bauregelliste sinnvoll. Welche der Funktionen nach § 3 Abs. 1 ausgeübt werden kann, ergibt sich aus der jeweils geforderten Art des Übereinstimmungsnachweises und des Verwendbarkeitsnachweises in abweichenden Fällen. Ist das ÜHP-Verfahren vorgesehen, kann

nur eine Prüfstelle nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 tätig sein. Beim Übereinstimmungsnachweis mit dem Übereinstimmungszertifikat ÜZ nach § 24 BauO Bln ist eine Überwachungsstelle, die in der Regel ein eigenes Prüflabor besitzt oder sich einer externen Prüfstelle bedienen muss, in die Fremdüberwachung des Bauprodukts und zusätzlich eine Zertifizierungsstelle für die Bestätigung der Übereinstimmung eingeschaltet. Eine Prüfstelle des ÜHP-Verfahrens ist dann nicht vorgesehen. Für den Antrag auf Anerkennung zugleich als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für mehrere Bauprodukte mit unterschiedlichem Nachweis der Übereinstimmung ist die personelle Situation der Stelle ausschlaggebend für die Funktion der Stelle. Insbesondere an die Leiterin oder den Leiter, die oder der die Verantwortung für die Tätigkeit der Stelle trägt, werden Anforderungen hinsichtlich der beruflichen Qualifikation und Erfahrung, der persönlichen Integrität und Unabhängigkeit und nicht zuletzt an das Alter gestellt. Diese Forderungen gelten ebenso für die hauptberuflichen Stellvertreter sowie in eingeschränkter Form für das beteiligte Fachpersonal und sind in den Antragsunterlagen durch Zeugnisse und andere Nachweise zu belegen. Der organisatorische Aufbau der Stelle ist in geeigneter Form darzustellen, um zu verdeutlichen, wie die ggf. in einer Stelle vereinigten unterschiedlichen Funktionen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle ausgeübt werden. Dazu zählen z. B. Aufzeichnungen der internen Verfahrensabläufe, Regelungen der Zuständigkeiten beteiligter Personen. Wirtschaftliche und rechtliche Verbindungen der Stelle zu Herstellern dürfen keinen Einfluss auf die Untersuchungsergebnisse und Entscheidungen haben. Wenn Verbindungen bestehen, die die Unabhängigkeit der Stelle gefährden könnten, sind sie anzuzeigen. Weiterhin sind die Räumlichkeiten und die technische Ausstattung anzugeben, über die die Stelle verfügt und welche Prüfungen oder Überwachungen an Unterauftragnehmer übertragen werden sollen. Die Unterauftragnehmer müssen in das Verfahren der Anerkennung einbezogen werden, sofern es sich nicht um bereits anerkannte Stellen handelt.

Nach **Absatz 3** wird dem DIBt die Möglichkeit eingeräumt, als Hilfestellung für ihre Entscheidung Gutachten über die Erfüllung der Anforderungen nach § 4 einzuholen.

Zu § 6

Allgemeine Pflichten

(inhaltlich wie § 4 der PÜZAVO)

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten haben Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen gegenüber dem Personal, Herstellern von Bauprodukten und gegenüber dem DIBt Pflichten zu erfüllen, deren Nichteinhaltung den Widerruf der Anerkennung nach § 8 Abs. 2 zur Folge haben kann.

Nr. 1 regelt die Zugänglichkeit der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für alle Hersteller. Eine Herstellerin oder ein Hersteller darf nur zurückgewiesen werden, sofern die Kapazitäten der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle erschöpft sind. Bei überregional tätigen Überwachungsgemeinschaften, die ihren Tätigkeitsbereich aus Rationalisierungs- oder andern Erwägungen räumlich begrenzen, werden Hersteller die Zuordnung zu regionalen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen in Kauf nehmen, zumal sie die Wahl haben, sich an gemeinschaftsfremde Stellen zu wenden. Anspruch auf die Prüfung, die Überwachung und Zertifizierung seines Bauprodukts muss auch die Herstellerin oder der Hersteller haben, die oder der dieser Gemeinschaft nicht angehört. Die gesetzlich geforderte Notwendigkeit, Bauprodukte von unabhängiger Seite untersuchen zu lassen, kann nicht die Mitgliedschaft zu einer wirtschaftlichen Vereinigung begründen.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach **Nr. 2** soll bewirken, dass die den Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen im Rahmen ihrer Tätigkeiten zugänglichen Informationen über die Produkte, Produktions- und Überwachungsverfahren nicht an Dritte gelangen.

Die in **Nr. 3** enthaltene Regelung sorgt dafür, dass das DIBt jederzeit feststellen kann, ob die Anerkennungsvoraussetzungen der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle noch erfüllt sind und diese ihren allgemeinen und besonderen Pflichten in der gebotenen Weise nachkommt. Da diese Verordnung weder eine regelmäßige Überprüfung der anerkannten Stellen

noch in der Regel eine Befristung der Anerkennung vorsieht, hat das DIBt die Möglichkeit der unmittelbaren Überprüfung ihrer Entscheidung.

Die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung erfordert eine ständige Anpassung an die technische Entwicklung. Daher werden die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den **Nrn. 4 und 5** verpflichtet, regelmäßig an dem Erfahrungsaustausch der anerkannten Stellen ihres Produktbereichs teilzunehmen, das Personal kontinuierlich im Bereich der Anerkennung fortzubilden und die technische Ausstattung einwandfrei zu halten.

Nach Nr. 6 muss der aktuelle Stand der Qualifikation und der beruflichen Erfahrung der Beschäftigten durch Aufzeichnungen nachgewiesen werden. Diese Maßnahme dient einmal der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle selbst, zum anderen der Dokumentation der Fachkompetenz der Beschäftigten der Stelle gegenüber Herstellern und dem DIBt als Anerkennungsbehörde.

Mit der Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung von Anweisungen nach **Nr. 7** sollen Aufgabenverteilung und -erledigung sowie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten unter den Beschäftigten eindeutig geregelt werden.

Das Personal muss die in der Verordnung geforderten Pflichten (wie Dokumentation der Tätigkeit, Weiterbildung) erfüllen und bestimmte Aufgaben wahrnehmen. Daher wird in **Nr. 8** festgelegt, dass die entsprechenden Unterlagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen sind. Die Dokumentationspflicht erleichtert zudem die Überprüfbarkeit der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellentätigkeiten der Stellen durch das DIBt als Anerkennungsbehörde.

Durch die in **Nr. 9** getroffene Verpflichtung zur sofortigen Anzeige wesentlicher Veränderungen, hat das DIBt die Möglichkeit die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen unter den veränderten Bedingungen frühzeitig zu prüfen.

Zu § 7

Besondere Pflichten

(inhaltlich wie § 5 der PÜZAVO)

Es werden die besonderen Pflichten der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen im Umgang mit den eingesetzten Prüfgeräten und bei der Erstellung der Berichte über ihre Tätigkeiten als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle geregelt.

Nach **Absatz 1** wird vorausgesetzt, dass die eingesetzten Prüfgeräte stets genaue und vergleichbare Messergebnisse liefern. Dazu müssen die Prüfgeräte in regelmäßigen Zeitabständen von den, dem Verband der Materialprüfungsämter e.V., Berlin (VMPA) angehörenden, Prüfinstituten nach den allgemein anerkannten technischen Regeln für Prüfgeräte geprüft sein und das Prüfsiegel tragen. Die Vergleichbarkeit der Prüfergebnisse verschiedener Prüf- und Überwachungsstellen gebietet es, dass sich diese an den vom DIBt geforderten und aus dem Kreise der prüfenden Stellen organisierten Ringversuchen beteiligen. Auf diese Weise werden signifikante Messabweichungen, die durch abgenutztes Prüfmaterial oder systematisch fehlerhafte Behandlung der empfindlichen Messgeräte auftreten können und das eigentliche Prüfergebnis verfälschen, erkennbar.

Die von der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle erstellten Berichte haben Dokumentencharakter. Ihre Aussagen sind insbesondere im Streitfall von rechtlicher Bedeutung. Sie müssen daher nach **Absatz 2** auch zu einem späteren Zeitpunkt nachvollziehbar sein und eine Überprüfung gewährleisten. Die Berichte sind aus diesem Grunde stets von der Leiterin oder dem Leiter der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle zu unterzeichnen und den vorgegebenen Zeitraum aufzubewahren. Neben den allgemeinen Inhalten zum Bauprodukt, Herstellwerk, angewandten Prüfverfahren und dem abschließenden Ergebnis müssen sie auch Angaben zu den daran beteiligten Beschäftigten der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle sowie zum Prüf- und Zertifizierungsdatum oder Überwachungszeitraum enthalten. Die Vollständigkeit der Berichte muss gewährleistet sein. Die Aufbewahrungspflicht von 5 Jahren, gibt dem

DIBt als Anerkennungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle Gelegenheit zur Einsicht der Berichte.

Zu § 8 **Erlöschen und Widerruf der Anerkennung**

(inhaltlich wie § 6 der PÜZAVO)

Die Regelungen, die zu einer Beendigung der Anerkennung durch Erlöschen oder Widerruf führen, entsprechen den üblichen Modalitäten. Die fortschreitende technische Entwicklung und die Besonderheit der Tätigkeiten der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründen, dass bei zweijähriger Untätigkeit und bei Nichtteilnahme am regelmäßigen Erfahrungsaustausch und an den Vergleichsuntersuchungen, ohne dass ein besonderer Grund vorliegt, die Anerkennung widerrufen werden kann.

Teil III **Kennzeichnung von Bauprodukten**

Zu § 9 **Übereinstimmungszeichen**

(inhaltlich wie § 1 der ÜZVO)

Nach **Absatz 1** sind zum Ü-Zeichen die unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Angaben zu machen. Weitere Einzelheiten sind nicht anzugeben.

Nach **Nr. 1** kann anstelle des Namens der Herstellerin oder des Herstellers auch der Name der Vertreiberin oder des Vertreibers mit der Angabe des Herstellwerks in verschlüsselter Form angegeben werden. Damit wird den Wünschen von Vertreibern Rechnung getragen und Ihnen die Möglichkeit gegeben, die Produkte verschiedener Herstellfirmen unter dem eigenen Namen anzubieten. Hat eine Herstellerin oder ein Hersteller mehrere Werke, ist stets das Werk anzugeben, in dem das zu kennzeichnende Bauprodukt hergestellt wurde.

Nach **Nr. 2** wird die Angabe zu a) auf die Kurzbezeichnung der für das Bauprodukt maßgebenden technischen Regel beschränkt. Sind in der Bauregelliste A Teil 1 Spalte 3 für ein Bauprodukt mehrere technische Regeln (Normen, Richtlinien oder Merkblätter) aufgeführt, so soll nur die dort an erster Stelle stehende technische Regel im Ü-Zeichen angegeben werden. Die "Kurzbezeichnung" ist die in der Bauregelliste A Teil 1 Spalte 3 verwendete Bezeichnung ohne das Ausgabedatum.

Nach **Nr. 3** genügt als Angabe der "für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauprodukts" die Kurzbezeichnung der technischen Regel, wenn die wesentlichen Merkmale dadurch abschließend bestimmt sind. Wird in den in der Spalte 3 der Bauregelliste A Teil 1 aufgeführten technischen Regeln bei den "für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmalen" zwischen verschiedenen Klassen des Bauprodukts unterschieden, so sind diese im Ü-Zeichen anzugeben, sofern sie nicht schon in der Normbezeichnung oder Bezeichnung nach der technischen Regel enthalten sind. Bei Bauprodukten, die aufgrund von Technischen Baubestimmungen für eine bestimmte Baustelle oder nach Typenprüfungen zu bemessen sind, z.B. bei vorgefertigten Bauteilen, kann die Angabe der "für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale" durch die Angabe der in den Bauunterlagen oder anderen technischen Nachweisen enthaltenen Bezeichnung des Bauprodukts (z.B. Positionsnummer oder Typ-Bezeichnung) im Ü-Zeichen erfolgen. Wenn die Angabe der "für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauproduktes" in unmittelbarer Nähe zur Kurzbezeichnung der technischen Regeln nicht möglich ist, so ist diese Angabe so anzubringen, dass die Zugehörigkeit zum Ü-Zeichen ersichtlich ist, z.B. auch durch einen Verweis auf eine Tabelle in einer Anlage zum Lieferschein. Bei Bauprodukten, deren Verwendung die Erfüllung von Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit voraussetzt, ist die Kurzbezeichnung der Feuerwiderstandsklasse entsprechend der Tabelle der Anla-

ge 0.1 der Bauregelliste A Teil 1 als wesentliches Merkmal im Ü-Zeichen anzugeben, falls sich die Feuerwiderstandsklasse nicht aus der Normbezeichnung oder Bezeichnung nach der technischen Regel ergibt; ausgenommen sind Bauprodukte entsprechend Nr. 11.2, deren Feuerwiderstandsklasse aus den zugrunde liegenden Bauunterlagen oder der Typenprüfung ersichtlich ist. Bei Bauprodukten, deren Verwendung die Erfüllung von Anforderungen an das Brandverhalten voraussetzt, ist als wesentliches Merkmal im Ü-Zeichen die Kurzbezeichnung der Baustoffklasse nach DIN 4102-1:1981-05 entsprechend der Tabelle der Anlage 0.2 der Bauregelliste A Teil 1 anzugeben, falls die Baustoffklasse sich nicht aus der Normbezeichnung oder der Bezeichnung nach der technischen Regel ergibt. Nicht erforderlich ist die Angabe der Baustoffklasse bei allen Baustoffen der Klasse A 1, die in DIN 4102-4: 1994-03 aufgeführt sind, und bei Holz- und Holzwerkstoffplatten der Baustoffklasse DIN 4102 - B2 mit über 400 kg/m³ Rohdichte und über 2 mm Dicke. Bei Bauprodukten, deren Verwendung die Erfüllung von Anforderungen an den Wärmeschutz voraussetzt, sind als wesentliche Merkmale im Ü-Zeichen die für den Verwendungszweck wesentlichen wärmeschutztechnischen Kennwerte anzugeben, falls sie sich nicht aus der Normbezeichnung oder der Bezeichnung nach der technischen Regel ergeben. Bei Bauprodukten, deren Verwendung die Erfüllung von Anforderungen an den Schallschutz voraussetzt (z.B. Fenster, Türen und Tore), sind als wesentliche Merkmale die für den Verwendungszweck wesentlichen schallschutztechnischen Kennwerte im Ü-Zeichen anzugeben, falls sie sich nicht aus der Normbezeichnung oder der Bezeichnung nach der technischen Regel ergeben.

Nach **Nr. 4** muss das Bildzeichen, wie beim DIBt hinterlegt, die Zertifizierungsstelle als solche eindeutig identifizieren.

Nach **Absatz 2** wird die Größe des Ü-Zeichens nicht vorgeschrieben. Damit wird den Wünschen von Herstellern Rechnung getragen, das Ü-Zeichen in kleinerer Form auf Bauprodukten anbringen zu können. Die Festlegung, die Angaben nach Abs. 1 in unmittelbarer Nähe zum Ü-Zeichen anzubringen, umfasst die Möglichkeit des Anbringens seitlich sowie auch oberhalb oder unterhalb des Buchstabens „Ü“.

Nach **Absatz 3** besteht die Möglichkeiten, das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Wird das Ü-Zeichen mit allen erforderlichen Angaben auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf es zusätzlich auf dem Bauprodukt, auch mit Teilangaben, angebracht werden. Die Teilangaben dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den Festlegungen in Abs. 1 und Abs. 2 stehen. Wird auf dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein nur ein Ü-Zeichen angebracht und sollen mit diesem mehrere Bauprodukte erfasst werden, so müssen die jeweiligen Bauprodukte mit den erforderlichen Angaben dem Ü-Zeichen eindeutig zugeordnet sein.

Teil IV

Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten

Zu § 10

Bauprodukte und Bauarten

(inhaltlich wie § 1 der HAVO)

§ 17 Abs. 5 BauO Bln bestimmt, dass bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, auch durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden kann, dass die Herstellerin oder der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt. Dies gilt gemäß § 21 Abs. 1 Satz 4 für Bauarten sinngemäß. Von dieser Ermächtigung wird mit der Regelung Gebrauch gemacht. Von der weitergehenden Ermächtigung des § 18 Abs. 5 Satz 2 BauO Bln hingegen nicht, weil die Mindestanforderungen an die Ausbildung der Fachkräfte durch Bezugnahme auf allgemein anerkannte Regeln der Technik

festgeschrieben werden können. Das gleiche gilt auch für die Anforderungen an die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung sowie an die Ausbildungsstätten einschließlich deren Anerkennungs Voraussetzungen.

In **Absatz 1** werden die Tätigkeiten aufgeführt, für die zur Gewährleistung der Bauwerkssicherheit besondere Anforderungen gestellt werden müssen. Die Ausführung von Schweißarbeiten bei tragenden Stahl- und Aluminiumarbeiten ist technologisch anspruchsvoll, weil von der Art der Legierung und der in die Schweißnaht einzubringenden Wärmemenge die Eigenschaften der zu verbindenden Teile nach Festigkeit, Dauerfestigkeit und Sprödbruchverhalten entscheidend beeinflusst werden. Gleiches gilt für Betonstahlbewehrungen. Die Ausführung von Leimarbeiten tragender Holzbauteile und Brettschichtholz kann nur von besonders geschulten Fachkräften zielsicher ausgeführt werden, weil die kraftschlüssige Verbindung der Holzbauteile von hoher sicherheitstechnischer Bedeutung ist. Die Herstellung von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften auf Baustellen (Beton der Überwachungsklassen 2 oder 3), die Herstellung von tragenden Bauteilen aus Beton dieser Überwachungsklassen, die Herstellung von Transportbeton sowie die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist, kann nur mit Fachkräften, die besondere betontechnologische Kenntnisse nachgewiesen haben, ordnungsgemäß ausgeführt werden. Die hierzu benötigten Vorrichtungen müssen vorgehalten werden. Zur Verfahrenserleichterung wird auf die einschlägigen allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückgegriffen, die sowohl die erforderliche berufliche Erfahrung und Ausbildung der Fachkräfte als auch Art und Umfang der notwendigen Vorrichtungen angeben. Sie sind den Aufgabenbeschreibungen zugeordnet. Insoweit wird lediglich die Forderung aufgestellt, dass die Herstellerin oder der Hersteller für die genannten Aufgaben über die in den allgemein anerkannten Regeln der Technik an gegebenen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügen muss. Aus Vereinfachungsgründen werden – wie auch in der überarbeiteten Muster-Verordnung der Bauministerkonferenz – die technischen Regeln nicht mehr explizit genannt, sondern es wird die entsprechende Nummer der Anlage der Ausführungsvorschriften Liste der Technischen Baubestimmungen (AV LTB) aufgeführt, in der die maßgebenden, aktuell zu beachtenden technischen Regeln zusammengestellt sind. Bei Änderungen der technischen Regeln ist somit eine Anpassung dieser Verordnung künftig nicht mehr erforderlich.

Zu § 11 **Anforderungen an Hersteller und Anwender**

(inhaltlich wie § 2 der HAVO)

Vor der erstmaligen Durchführung hat die Herstellerin oder der Hersteller gegenüber einer nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 anerkannten Prüfstelle nachzuweisen, dass die gestellten Anforderungen erfüllt werden. Die Wiederholungszyklen entsprechen der üblichen Praxis.

Die bisherige, in Absatz 2 verankerte Übergangsregelung für Überwachungsstellen sowie für Stellen für Eignungsnachweise zum Schweißen von Stahl- und Aluminiumkonstruktionen, von Betonstahl und zum Leimen tragender Holzbauteile entfällt, da diese Stellen mittlerweile als Prüfstellen für die Überprüfung nach § 17 Abs. 5 BauO Bln anerkannt worden sind.

Zu § 12 **Ausnahmen im Einzelfall**

(inhaltlich wie § 3 der HAVO)

Nach dieser Ausnahmeregelung kann die Oberste Bauaufsicht in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung im Einzelfall die Herstellung von Bauprodukten, Bauarten oder Teilen von baulichen Anlagen zulassen ohne dass die Anforderungen von Herstellern oder Anwendern erfüllt werden, wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 BauO Bln nicht zu erwarten sind. Diese Öffnungsklausel ist erforderlich, um möglichen Eventualitäten der Baupraxis sachgerecht begegnen zu können.

Teil V

Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten

Zu § 13 Tätigkeiten

(inhaltlich wie § 1 der ÜTVÖ)

§ 17 Abs. 6 BauO Bln ermächtigt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, durch Verordnung die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszweckes einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, vorzuschreiben. Von dieser Ermächtigung wird mit Ausnahme der Tätigkeiten "Transport und Reinigung" Gebrauch gemacht. Diese stellen nach derzeitigem Stand der Erkenntnisse und Überwachungsmöglichkeiten kein unmittelbares Sicherheitsrisiko dar, so dass für sie auf Überwachungsregelungen verzichtet werden kann. Bei den sechs aufgeführten Tätigkeiten handelt es sich um Tätigkeiten, deren zielsichere Ausführung nur nach begleitender Stichprobenkontrolle mit hinreichender Zuverlässigkeit festgestellt werden kann. Diese müssen daher durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 BauO Bln überwacht werden.

Außenwandverkleidungen aus Einscheibensicherheitsglas dürfen keine Kantenverletzungen, die während der Montage entstehen können, aufweisen und müssen nach differenzierten Einbaumodalitäten gemäß **Nr. 1** überwacht werden. Die Überwachung ab einer Einbauhöhe von 8 m entspricht der bisherigen Praxis und ist damit gerechtfertigt, dass man bis zu dieser Höhe mit bloßem Auge Schäden oder Einbaumängel noch erkennen kann.

Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 und 3) kann nur unter differenzierten Überwachungsschritten zielsicher hergestellt werden. Hierbei muss auch auf die Übergabe von Transportbeton auf der Baustelle besonderer Wert gelegt werden. Das im Werk hergestellte Bauprodukt "Transportbeton" verändert auf dem Transport möglicherweise bis zur Ankunft auf der Baustelle seine wichtigen Anfangseigenschaften. Diesem Faktum muss nach **Nr. 2** durch eine Überwachung vorgebeugt werden.

Nach **Nr. 3** handelt es sich um Tätigkeiten mit hohem technologischen und chemischen Schwierigkeitsgrad. Der Vorgang entspricht ansonsten dem unter Nr. 2 beschriebenen Sachverhalt.

Der Einbau von Verpressankern nach **Nr. 4** ist insofern schwierig, weil der sichere Ankersitz im Erdreich a priori nicht genau genug vorhergesagt werden kann. Die Verpressanker haben in Baugruben und sonstigen Bauzuständen hohe Sicherheitsanforderungen zu erfüllen. Ihre Funktion kann nur durch eine Überwachung zielsicher festgestellt werden.

Spannbeton mit seiner erhöhten Tragfähigkeit gegenüber Normalbeton erhält seine Eigenschaft durch einwandfrei verpresste Spannkanele. Unsachgemäßes Einpressen von Zementmörtel führt zu frühen Korrosionsvorgängen am Spannglied selbst und damit zum vorzeitigen Verlust der Tragfähigkeit der Konstruktion. Diese Gefahr muss ausgeschlossen werden. Das Einpressen bedarf daher nach **Nr. 5** vorbeugend einer intensiven Überwachung.

Ortschäume dienen der Wärmedämmung großer Dach- und Wandflächen und der Verhinderung von Tauwasserbildung an wärmetauschenden Flächen. Eine sorgfältige Ausführung verhindert somit auch tauwasserbedingte Korrosion. Ortschäume werden mit zwei Komponenten vor Ort unter normalen Witterungsbedingungen hergestellt. Die Fehleranfälligkeit ist sehr hoch; das Schäumen bedarf deshalb nach Nr. 6 der Überwachung. Die untere Begrenzung auf 50 m² soll eine Überwachung bei kleinen Wohngebäuden ausschließen.

Die Übergangsregelungen des bisherigen Absatz 2 entfallen, weil mittlerweile alle Stellen als Überwachungsstellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 anerkannt worden sind. Auch die Tätigkeiten nach Nr. 1 und 4 unterliegen bereits seit Ende des Jahres 2000 der Überwachung.

Teil VI

Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Bauordnung für Berlin

Zu § 14 **Bauprodukte und Bauarten**

§ 17 Abs. 4 BauO Bln ermächtigt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, durch Verordnung festzulegen, für Bauprodukte, die neben bauaufsichtlichen Anforderungen auch Anforderungen anderer Rechtsbereiche unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise nach der BauO Bln zu führen. Für Bauarten enthält § 21 Abs. 2 BauO Bln eine entsprechende Ermächtigung. Für Bauprodukte und Bauarten, an die neben bauaufsichtliche auch wasserrechtliche Anforderungen gestellt werden, kann von diesen Ermächtigungen mit dieser Regelung Gebrauch gemacht werden.

Es werden diejenigen serienmäßig hergestellten Bauprodukte und Bauarten aufgeführt, die die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) dem bauaufsichtlichen Nachweisverfahren unterstellt hat und für die sie die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen finanziert. Nach § 19 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz entfallen Eignungsfeststellungen und Bauartzulassungen für Anlagen, Anlagenteile und Schutzvorkehrungen, bei denen nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird. Für diese Abwasserbehandlungsanlagen sowie für Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen können alle Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise der BauO Bln festgelegt werden, mit Ausnahme der Zustimmung im Einzelfall gemäß § 20 BauO Bln. Bei der Verwendung von Bauprodukten und Bauarten, die nicht serienmäßig hergestellt werden, sind gemäß § 14 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 23. November 2006 Eignungsfeststellungen durch das örtlich zuständige Bezirksamt bzw. Bauartzulassungen durch die Wasserbehörde zu erteilen.

Teil VII

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zu § 15 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Satz 1 regelt das Inkrafttreten; Satz 2 regelt das Außerkrafttreten.